

Barnack & Lehmann in Dresden.

Personal, das medicinal- u. veterinärärztliche, u. die dafür bestehenden Lehr- u. Bildungsanstalten im Königr. Sachsen am 1. Jan 1894. Auf Anordng. des königl. Ministeriums des Innern bearb. gr. 8°. (VIII, 225 S.) bar n. 2. —
Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger u. Epileptischer. Organ der Konferenz f. das Idiotenwesen. Unter Mitwirkg. v. Ärzten u. Pädagogen hrsg. v. W. Schröter, H. A. Wildermuth, E. Reichelt. 10. [14.] Jahrg. 1894. 6 Nrn. Lex.-8°. (Nr. 1. 24 S.) In Komm. bar n. 3. —

vorm. Weis'sche Univ.-Buchh., Theodor Gross, in Heidelberg.

Barazzetti, C., Einführung in das französische Civilrecht (Code Napoléon) u. das badische Landrecht (sowie in das rhein. Recht überhaupt). Mit e. Beilage: Der Code de la convention. 2. (Titel-) Aufl. gr. 8°. (VII, 454 S.) n. 10. —

Leo Bossi in Würzburg

Krant, F., die Schächtfrage vor der bayerischen Volksvertretung. 3. Aufl. gr. 8°. (46 S.) n. —. 50

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

G. Vertelsmann in Gütersloh. 2417
 Gymnasial-Bibliothek. Hrsg. v. Pohlmev u. Hoffmann. Heft 6 u. 18.
Alexander Dunder in Berlin. 2415
 Negri, Schicksal.
Saude & Spener'sche Buchhandlung (F. Weidling) in Berlin. 2412
 Triepel, In stiller Stunde. 2. Aufl.

Herder'sche Verlagshandlung in Weidburg i. B.

Rundschreiben vom heil. Vater Leo XIII. üb. d. marian. Rosenkranz. — üb. das Studium der heil. Schrift. 2417

Hirsch'sche Hofbuchhandlung in Detmold.

Holtz, d. Wesen u. d. Behandlung der Gicht. 2418

G. H. Neammerer & Co. in Halle.

Schneider, J. G. Fichte als Sozialpolitiker. Schulze, Der junge Goethe. 7. (Schluß-)Heft. 2415

Robert Oppenheim (Gustav Schmidt) in Berlin.

Albrecht, Handbuch d. prakt. Gewerbehygiene. 2413

Fr. Richter in Leipzig.

Zimmer, Sünde oder Krankheit? Dietel, Missionsstunden. 3. Aufl. Leonhardi, im Reiche der Gnade. 2. Aufl. 2412

Gustav Schloßmann in Gotha.

Bamberg, d. Sonn- und Festtags-Evangelien des Kirchenjahres. 2418

Julius Springer in Berlin.

Wissenschaftl. Abhandlgn. d. physikal.-techn. Reichsanstalt. Bd. 1. 2416

Struppe & Dindler in Berlin.

Keil, Logik u. Wissenschaftslehre. 1. Heft. 2413

J. J. Weber in Leipzig.

Novellenbibliothek der Illustr. Zeitung. 15. Bd. 2412

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die

Abzahlungsgeschäfte,

am 10. April 1894.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.)

(Fortsetzung aus Nr. 86.)

Abgeordneter Dr. von Buchka: Meine Herren, in der ersten Beratung dieses Gesetzesentwurfs herrschte Einverständnis in seltener Weise auf allen Seiten des Hauses über die Prinzipien dieses Gesetzes, ein so seltenes Einverständnis, wie ich es anderen Gesetzesvorlagen gegenüber auch gewünscht hätte, und wie ich es bisher in dieser Weise noch nicht erlebt habe. Es ist dies wohl ein Beweis dafür, ein wie dringendes Bedürfnis das Gesetz ist, und wie schreiend die Notstände, welchen dasselbe abhelfen soll.

Es ist nun ja von den beiden Herren Vorrednern das Bedauern darüber ausgesprochen worden, daß das Gesetz nicht vorher an eine Kommission gegangen ist, und es ist dies Bedauern damit begründet worden, daß eine Reihe von Anträgen noch in der letzten Stunde gestellt sind, welche in der zweiten Beratung Berücksichtigung finden sollen und müssen. Ich meine doch, daß diese Anträge nicht so undurchsichtiger und schwieriger Art wären, daß wir sie nicht im Plenum erledigen könnten, und ich möchte darauf hinweisen, daß es doch dringend wünschenswert ist, in Rücksicht auf den baldigen Schluß der Session das Gesetz noch vor diesem Schluß zur Verabschiedung zu bringen. Ich möchte daher bitten, von einer Kommissionsberatung auch jetzt abzusehen und die zweite Lesung jetzt gleich im Plenum zu Ende zu bringen.

Es war von seiten des Herrn Lenzmann darauf hingewiesen, daß — wenn ich mich jetzt zu § 1 des Gesetzesvorschlages wende — das Verbot der sogenannten Verwirkungsklausel nicht einmal notwendig sei, da dasselbe, wie schon von verschiedenen Gerichten erkannt worden, contra bonos mores sei. Ich bin vollkommen einverstanden mit dem Kollegen Lenzmann, daß

diese Verwirkungsklausel contra bonos mores ist. Allein es hat sich die Rechtsprechung in diesem Sinne doch noch nicht bei uns in solcher Weise stabilisiert, daß wir von einer gesetzlichen Regelung absehen könnten, und ich glaube daher, daß nach wie vor ein Bedürfnis vorliegt, diesen Punkt ein für alle Mal gesetzmäßig zu fixieren.

Herr Kollege Lenzmann hat sodann hingewiesen auf die Thatsache, daß sich gegenüberstehen auf der einen Seite der Verkäufer, der sich im Zustand des Rechts befindet, und auf der anderen Seite der Käufer, welcher als der wirtschaftlich Schwächere gegen Ausbeutung des Verkäufers geschützt werden muß. Meine Herren, der ganze Gesetzesentwurf beruht meiner Ansicht nach auf dem Prinzip, daß summum jus summa injuria ist. Es hat sich in der Praxis herausgestellt, daß die rückhaltlose Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren auf diesem Gebiet zu Mißständen führt, welche wir nicht länger dulden dürfen, und aus diesem Grunde wird es sich auch rechtfertigen, die Vertragsfreiheit in der im Gesetz vorgeschlagenen Weise einzuschränken. Diese Einschränkungen sind überdies noch immer nicht sehr weitgehend. Wir sind also alle darin einverstanden, daß die Verwirkungsklausel nichtig sein soll, und es gehen nur die Ansichten auseinander über die rechtlichen Folgen des vereinbarten Rücktrittsrechts, darüber, in welcher Weise dasselbe rechtlich gestaltet werden soll. Die Regierungsvorlage schlägt nun vor: Auflösung des Kontrakts und möglichste Wiederherstellung des früheren Zustands. Demgemäß soll jeder Teil verpflichtet sein, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzuerstatten, und es werden außerdem dem Käufer verschiedene Ersatzverbindlichkeiten auferlegt. Er soll Ersatz leisten dem Verkäufer für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen, also für die notwendigen Transportkosten u. s. w., ferner für solche Beschädigungen, die durch sein Verschulden und sonstige durch ihn zu vertretende Umstände verursacht sind, und endlich soll er für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung deren Wert vergüten. Auf letzteren Punkt bezieht sich nun der Abänderungsantrag des Herrn Kollegen Enneccerus, welcher beantragt, noch die Worte hinzuzufügen »wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist«. Ich hebe hier gleich hervor, daß ich